

Bayerischer Landtag
Brigitte Meyer
Vorsitzende des Ausschusses Soziales, Familie und Arbeit
Maximilianeum

81627 München

Augsburger Straße 13
80337 München

Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36

bfr@ibu.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de
www.hinterland-magazin.de

18. April 2009

Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass diese große Anhörung zustande gekommen ist und dass wir endlich über Alternativen zur Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern nachdenken.

Ich persönlich habe vor ziemlich genau 10 Jahren zum ersten mal ein Flüchtlingslager betreten, es war just das in der Rosenheimer Straße in München, das auf Ihren Beschluss vom 3.12.2008 hin geschlossen wurde. Ich war schockiert, unter welch erbärmlichen Zuständen die Menschen in diesem Lager leben mussten. Seitdem habe ich noch einige andere Lager in Bayern besucht und habe überall dieselbe Situation vorgefunden, unabhängig davon, um was für einen Typ Lager es sich handelt: Zermürbte Menschen, die nervlich am Ende sind, aber aufgrund mangelnder Alternativen den massiven psychischen Druck der Lagerunterbringung auszuhalten versuchen.

Erinnert sich von Ihnen noch jemand an Hormersdorf? Diese kleine Gemeinde mit 120 EinwohnerInnen in Mittelfranken, direkt neben der A9 Nürnberg-Berlin? Die Regierung von Mittelfranken hatte die Güte, dort in einem ehemaligen Gasthof 40 Flüchtlinge unterzubringen. Das Haus war eine Bruchbude und an den Wänden wuchsen Algen und Schimmel. In Hormersdorf selbst gab es keinen Arzt, keinen Kindergarten, keine Schule, keine Deutschkurse, keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Telefon, keine Apotheke, einfach gar nichts. Und die Bushaltstelle befand sich auf der anderen Seite der Autobahn, im angrenzenden Landkreis. Selten habe ich so isolierte und zerrüttete Menschen angetroffen. Und die NPD plakatierte direkt vor dem Lager „Gute Heimreise – jetzt!“

Oder kennen Sie das zweitgrößte Flüchtlingslager Bayerns in Neuburg an der Donau? Mitten in der Stadt Neuburg befindet sich eine ehemalige Kaserne, in der bis zu 500 Menschen untergebracht sind – in 4 Blöcken auf je 2 Etagen und einem zusätzlichen Gebäude, das für Familien reserviert ist. Dort habe ich eine junge alleinerziehende Mutter getroffen, die mit ihren 3 Kindern im Alter von 2 bis 5 Jahren in einem 20 m²-Zimmer lebte. Und das, obwohl sie zuvor bereits in einer Wohnung gelebt hatte, nach der Trennung von ihrem Mann wurde sie jedoch wieder ins Lager eingewiesen. Für die Kinder war es der Alptraum, der Älteste hörte auf zu sprechen und schlug nur noch um sich. Auch für die alleinstehenden Flüchtlinge dort ist das Lagerleben eine unerträgliche Belastung. Die Vier-Bett-Zimmer sind alle sehr hellhörig, in jedem rattert ein alter Kühlschrank, gekocht wird im Zimmer und abgespült wird im Gemeinschaftsbad, es gibt eben nur dort Wasseranschlüsse. 60 Personen teilen sich 2 Toiletten und 2 Duschen, für den morgendlichen Toilettengang muss man/frau bis zu einer halben Stunde Wartezeit einplanen.

Haben Sie schon einmal von dem Ort Böbrach gehört? Dieser kleine Weiler liegt im Landkreis Regen, und einige Kilometer außerhalb, eine halbe Stunde zu Fuß entfernt, erreichbar über einen geschotterten Wirtschaftsweg liegt mitten im Wald ein Flüchtlingslager für bis zu 80 Personen. Ohne irgendeine Verständigungsmöglichkeit werden Flüchtlinge dort hin verlegt, Sprachkurse gibt es keine, Ärzte, Anwälte, Einkaufsmöglichkeiten etc. gibt es nicht. Die einzige Verbindung zur Außenwelt sind die Handys, die in einer Ecke des Gebäudes auf einer Fensterbank aufgereiht liegen – das ist die einzige Stelle mit Handyempfang. Wer angerufen wird, rennt mit dem Handy nach draußen, denn nur dort im Wald ist der Empfang so gut, dass die AnruferInnen die Flüchtlinge auch verstehen können.

Besonders schlimm trifft die Lagerunterbringung derzeit die vielen irakischen Flüchtlinge, denen nach 10 bis 15 Jahren in Deutschland die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung wieder entzogen wurde, weil ihr ursprünglicher Fluchtgrund, die Verfolgung durch das Regime von Saddam Hussein, nach dem Sturz des Diktators weggefallen ist. Die bayerischen Ausländerbehörden entzogen ihnen die Aufenthaltserlaubnis und forderten sie zur Ausreise auf. Sie stellten ihnen eine „Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ aus, wie die Duldung offiziell heißt, obwohl eine Abschiebung in den Irak derzeit generell nicht möglich ist. Diese Menschen hatten Wohnungen, Arbeitsplätze, die Kinder gingen zur Schule und in Kindergärten. Plötzlich mussten sie wieder in die Flüchtlingslager zurück, alle ihre Integrationsleistungen wurden mit einem Schlag zunichte gemacht. Und jetzt sitzen sie in ihren Flüchtlingslagern und werden immer weiter geduldet, bis eines Tages die Abschiebungen in den Irak beginnen werden.

Von meinem ersten Besuch in einem Flüchtlingslager an habe ich mich gefragt, warum wir in Bayern ein solch rigides Flüchtlingslagersystem haben. Eine soziale Leistung, Flüchtlinge vor der Obdachlosigkeit zu bewahren, konnte nicht der Grund sein, denn dann müssten die Flüchtlinge ausziehen dürfen, sobald sie eine Wohnung haben. Eine Antwort gab mir der Blick in das Regelungspaket, bestehend aus Aufnahmegesetz und Asyldurchführungsverordnung, das in Bayern die Unterbringung von Flüchtlingen regelt. Das bayerische Aufnahmegesetz hält in Art. 4 Abs. 1 fest, dass Flüchtlinge in Flüchtlingslagern leben müssen, Ausnahmen sind nach Abs. 4 nur in extremsten Ausnahmefällen möglich. Und der Grund für diese bundesweit rigideste Auslegung der Handlungsspielräume, die der Bundesgesetzgeber lässt, findet sich in der Asyldurchführungsverordnung: Nach § 7 soll die Unterbringung in Flüchtlingslagern „die Bereitschaft zur Rückkehr in das Heimatland fördern“. Ist ihnen bewusst, was für ein perfides System mit diesem bayerischen Regelungspaket geschaffen wurde? Wir setzen damit Flüchtlinge einer menschenunwürdigen und zermürenden Lebenssituation aus, um sie zu zwingen, Bayern zu verlassen. Dieses System struktureller Gewalt muss meines Erachtens sofort gestoppt werden.

Die Macht dazu liegt in Ihren Händen. Denn es ist einfach nicht richtig, was oft als Rechtfertigung der bayerischen Lagerpflicht vorgebracht wird, dass der Bundesgesetzgeber die Lagerunterbringung fordert. Zwar hält das Asylverfahrensgesetz in § 53 fest, dass Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden, in der Regel in Sammellagern untergebracht werden sollen. Hierbei sind aber die „Belange des Ausländers zu berücksichtigen“, und dazu gehört die Unterbringung in Wohnungen, was nach dem „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ der Vereinten Nationen übrigens ein Menschenrecht ist. Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht zudem in § 3 für diese Flüchtlinge im Asylverfahren, aber auch für Geduldete vor, dass ihr „Bedarf an [...] Unterbringung“ durch Sachleistungen gedeckt werden soll. Hier steht kein Wort von Flüchtlingslagern. Ich freue mich deshalb sehr, dass hier und heute auch Frank Stein, Sozialdezernent der Stadt Leverkusen, spricht und das Leverkusener Unterbringungsmodell vorstellt. Dort wird das Sachleistungsprinzip einfach dadurch erfüllt, dass die Miete für die Wohnungen, die sich Flüchtlinge suchen dürfen, direkt an die Vermieter überwiesen wird. Leverkusen ist mit dieser Regelung keine Ausnahme, ähnlich wird die Unterbringung von Flüchtlingen z.B. auch in Berlin gehandhabt.

Ich bitte Sie deshalb, die Unterbringung von Flüchtlingen in Bayern vom Kopf auf die Füße zu stellen. Es ist unter dem Blickwinkel des Menschenwürdegebots des Grundgesetzes und der Menschenrechte dringend geboten, dass die ordnungspolitische Unterwanderung einer sozialen Leistung beendet wird und wir die Unterbringung von Flüchtlingen zu dem machen, was es sein soll: eine soziale Leistung, um die Obdachlosigkeit von Flüchtlingen zu vermeiden, nicht mehr und nicht weniger. Mit dieser Forderung stehe ich auch nicht alleine da: mehrere Tausend Menschen unterstützen diese Forderung mit der Sammelpetition „Wohnungen statt Flüchtlingslager“ des Bayerischen Flüchtlingsrats und des Netzwerks *Deutschland Lagerland*, die wir gestern an Frau Staatsministerin Haderthauer und die Landtagsfraktionen übergeben haben.

Im Anhang ging Ihnen bereits der Vorschlag des Bayerischen Flüchtlingsrats für ein neues bayerisches Aufnahmegesetz zu, der die Forderungen der Sammelpetition abbildet und der Sie bei der Neugestaltung des Aufnahmegesetzes unterstützen soll. Diesen Vorschlag möchte ich Ihnen noch kurz erläutern:

- Grundsätzlich gilt, dass Flüchtlinge das Recht haben, ihr Leben selbst zu gestalten. Dazu gehört, dass sie sich Wohnungen suchen und aus den Flüchtlingslagern ausziehen dürfen.
- Wenn Flüchtlinge aufgrund von Arbeitsverboten etc. die Kosten der Wohnung nicht selbst aufbringen können, werden sie vom Freistaat Bayern übernommen, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich an den Mietobergrenzen für Hartz IV-EmpfängerInnen.
- Bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die Landkreise und kreisfreien Städte werden endlich auch die Interessen der Flüchtlinge, z.B. Arbeitsplätze, familiäre Beziehungen oder Möglichkeiten für Sprachkurse berücksichtigt.
- Haben Flüchtlinge noch keine Wohnungen gefunden, sollen sie vorübergehend in Übergangsunterkünften untergebracht werden, die in Wohngebäuden und nicht in ehemaligen Kasernen, Containern, Holzbaracken o.ä. eingerichtet werden.
- Familien erhalten abgeschlossene Wohnungen.
- Alleinstehende sollen in kleinen Wohngemeinschaften untergebracht werden.
- Jede Person hat mindestens 10 m² ohne Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie eindringlich, diesen Vorschlag zu übernehmen und schnellstmöglich das Aufnahmegesetz entsprechend zu ändern. Sie erfüllen damit nicht nur das Menschenwürdegebot des Grundgesetzes und das Menschenrecht auf Wohnung. Eine entsprechende Änderung des Aufnahmegesetzes sollte auch im ureigenen Interesse des Staates liegen, die Steuergelder der SteuerzahlerInnen sparsam einzusetzen. Denn die Lagerunterbringung ist ein teures Geschäft. Nach unseren Berechnungen, die auf Zahlen des ehemaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein aus dem Jahr 2002 beruhen, kostet die Lagerunterbringung pro Person ca. 400 Euro im Monat, wohlgemerkt nicht pro Lagerzimmer, sondern pro Bett. Die Unterbringung in Wohnungen ist demnach deutlich billiger als die Lagerunterbringung.

Und dasselbe gilt auch für die Sachleistungen für Flüchtlinge, wie Essens- und Hygienepakete: Neben dem eigentlichen Sollwert der Sachleistungen bezahlen die SteuerzahlerInnen immense Logistik- und Transportkosten. Führen Sie sich dazu bitte den Irrsinn vor Augen, dass die Firma DreiKönig aus dem baden-württembergischen Schwäbisch Gmünd zweimal wöchentlich die Bestellzettel der Flüchtlinge auswertet, für alle 7600 LagerbewohnerInnen ein persönliches Essenspaket zusammenstellt und zwei mal wöchentlich die Essenspakete in ganz Bayern ausliefert.

Und nun noch zwei geschlechtsspezifische Schmäckerl zum Schluss, um Ihnen das Ausmaß des obrigkeitstaatlichen Eingriffs bis tief in die intimsten Lebensbereiche der Flüchtlinge hinein zu verdeutlichen:

- Sehr geehrte Herren, rasieren Sie sich lieber nass oder trocken? Für richtige Männer gehört es sich eigentlich, sich nass zu rasieren, so richtig mit Klinge und allem was dazu gehört. Ich selber rasiere mich lieber trocken, sonst sehe ich danach aus wie frisch von der Schlachtbank. Flüchtlingsmänner haben diese Entscheidung nicht, das Amt liefert ihnen drei Packungen mit je fünf Einwegrasierern, die für drei Monate reichen müssen.
- Sehr geehrte Damen, ich hoffe, dass Sie mir verzeihen, dass ich Sie frage, ob Sie lieber Tampons oder Binden verwenden oder verwendet haben. Ich tue das, um ihnen zu verdeutlichen, dass diese Entscheidung zum intimsten Selbstbestimmungsrecht aller Frauen gehört. Doch nicht für Flüchtlingsfrauen: Hier trifft das Amt die Entscheidung. Und danach müssen Binden genügen.

Ich wünsche Ihnen abschließend den Mut zu einschneidenden Änderungen der bayerischen Asylsozialpolitik und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



Alexander Thal
Bayerischer Flüchtlingsrat

Bayerischer Flüchtlingsrat
Gesetzesentwurf zum Bayerischen Aufnahmegesetz

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind und nicht gemäß § 47 des Asylverfahrensgesetzes oder § 15a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gilt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches.

Artikel 2

- (1) Die Personen im Sinne von Art. 1 haben das Recht, ihr Privatleben in selbst gewählten Wohnformen zu gestalten. Sie werden hierbei von den Behörden unterstützt.
- (2) Soweit sie nicht imstande sind, die hierfür erforderlichen Kosten aufzubringen, werden diese in angemessenem Umfang erstattet.

Artikel 3

- (1) Die Regierungen nehmen die landesinterne Verteilung nach § 50 des Asylverfahrensgesetzes vor und weisen die betreffenden Personen einem Wohnort zu.
- (2) Sie berücksichtigen dabei neben dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung die privaten Interessen, insbesondere familiäre Beziehungen, vorhandenen Arbeitsplatz oder Wohnraum oder die Möglichkeit diese zu beschaffen oder Möglichkeiten, etwa aufgrund einer Verpflichtungserklärung, die öffentlichen Kosten zu verringern, sowie aus einem Bedarf resultierende Präferenzen.
- (3) Zuständig für die Unterbringung und die Erbringung sonstiger Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist die Gemeinde, in der die Betroffenen Wohnung zu nehmen haben.
- (4) Für eine landesinterne Umverteilung ist die Ausländerbehörde des Wohnortes zuständig; sie hat dabei die Gesichtspunkte des Absatzes 2 zu beachten.

Artikel 4

(1) Soweit im Einzelfall die Versorgung mit geeignetem Wohnraum nicht möglich ist, können die Betroffenen auf Antrag in Übergangsunterkünften untergebracht werden. Diese sollen sich in Wohngebäuden befinden, Wohnungscharakter haben und als kleine, dezentrale Einrichtungen betrieben werden.

Sie müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen pro Person eine Wohnfläche von mindestens 10 Quadratmetern aufweisen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Räume (z. B. Flur, Toiletten, Küche, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.
2. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in abgetrennten Wohneinheiten.

(2) Personen mit besonderen Bedürfnissen sind in besonderen Einrichtungen (Pflegeheimen, Jugendheime etc.) unterzubringen.

(3) Zur Förderung der Integration und eines selbstgestalteten Lebens werden auch bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften die sonstigen Leistungen soweit wie möglich als Barleistungen erbracht.

Artikel 5

Die Regierungen sind für eine länderübergreifende Verteilung zuständig.

Artikel 6

Der Staat erstattet den Gemeinden und Landkreisen die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem VIII. Buch des Sozialgesetzbuches.